



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	12.09.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Lärmschutz A 57

Sitzung der BV 4 vom 27.06.2011, TOP 9.22

Antrag der SPD-Fraktion, AN/1211/2011

Beschluss der BV 4:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld beauftragt die Stadtverwaltung, der Bezirksvertretung Ehrenfeld in der Sitzung nach den Sommerferien, spätestens im Oktober diesen Jahres, die Verkehrsentwicklung der A57 (bis zur Inneren Kanalstraße) der vergangenen Jahrzehnte mit der damit verbundenen Emissionsentwicklung in Lärm und Feinstaub an den verschiedenen Abschnitten im Stadtbezirk vorzustellen. Zudem ist eine Prognose der zu erwartenden Verkehrsentwicklung auf der A57 abzugeben. Gleichzeitig möchten wir kundig gemacht werden, wie die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz vor Emissionen für anwohnende Bürgerinnen und Bürger aussehen. Dabei sind die heutigen Maßnahmen in ihrer Wirksamkeit genauso darzustellen wie andere Möglichkeiten, beispielsweise ein Deckel.

Abstimmungsergebnis:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die von der Bezirksvertretung erbetene Entwicklung und Prognose der Immissionsbelastungen zu Lärm und Feinstaub ist nur mit Hilfe von aufwändigen Berechnungs- bzw. Simulationsverfahren möglich. Vor dem Hintergrund, dass die den Stadtbezirk Ehrenfeld betreffenden Abschnitte der A 57 und deren Verlängerung zwischen Ehrenfeldgürtel und Innere Kanalstraße (K 4) insgesamt ca. 6 km lang sind, liegt die Größe des relevanten Untersuchungsraumes bei ca. 10 km².

Die für die gewünschten Erhebungen notwendigen Daten der Verkehrszahlenentwicklung und –prognose liegen der Verwaltung nicht vor, zumal die Zuständigkeit (Baulastträger) für die A 57 beim Landesbetrieb Straßen NRW liegt.

Ressourcen für eine komplette Überprüfung dieses Untersuchungsraumes bezogen auf die Belastungsfaktoren Lärm und Feinstaub sind bei der Umweltverwaltung nicht vorhanden. Ebenfalls stehen für Vergaben externer Gutachten derzeit keine Mittel zur Verfügung.

1. Aspekt Verkehrslärm

Aus den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen kann für die Anwohner der Bestandsbebauung im Umfeld der A 57 und der K 4 kein Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen abgeleitet werden. Der Gesetzgeber sieht auf Grundlage § 41 und § 42 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) in Verbindung mit der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und der 24. BImSchV (Schallschutzmaßnahmenverordnung) ausschließlich vor, Lärmschutzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen zu ergreifen. Die A 57 sowie die K 4 als deren Verlängerung werden ebenso wie alle anderen Hauptverkehrsstraßen in Köln im Rahmen der zurzeit stattfindenden Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie betrachtet. Ob bzw. wo dieser vom Rat der Stadt Köln zu beschließende Lärmaktionsplan zu Maßnahmen führen wird ist noch völlig offen.

Die gewünschte Darstellung der Wirksamkeit alternativer Maßnahmen kann nur auf Grundlage eines geeigneten Gutachtens erfolgen.

Ergänzend zu diesem Aspekt wird mitgeteilt, dass im Rahmen der Tunnelsanierung Herkulesstraße die A 57 zwischen Gürtel und Innere Kanalstraße eine neue Fahrbahndecke mit „Flüsterasphalt“ erhält, die mit Sicherheit der Lärmreduzierung dient. Voraussichtlicher Baubeginn ist Sommer 2012, die Dauer beträgt 2 Jahre.

2. Aspekt Luftschadstoffe

Die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität ist über die europäische Gesetzgebung verankert. Die Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG in deutsches Recht erfolgt durch das 8. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die in diesen Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte einzuhalten. Sobald Hinweise auf Überschreitungen vorliegen, werden in den Rechtsnormen Instrumentarien in Form von Luftreinhalteplänen und Plänen für kurzfristige Maßnahmen festgelegt, die bei der Überschreitung bzw. der Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte emissionsmindernde Maßnahmen zur kurzfristigen und dauerhaften Reduzierung der Luftschadstoffe beinhalten (§ 47 BImSchG i.V.m. 39. BImSchV).

Der Abschnitt der A57 im Bezirk Ehrenfeld liegt innerhalb des geplanten Erweiterungsbereichs für die Umweltzone, die im April 2012 in Kraft treten soll. Mit dieser großflächigen Maßnahme soll die Immissionsbelastung dauerhaft reduziert werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Bundesfernstraßen zur Erhaltung der überregionalen Mobilität von den Maßnahmen ausgeschlossen sind.

Wie bereits oben dargestellt stehen hierfür derzeit keine Mittel zur Verfügung. Berechnungen der Entwicklung der Belastungssituation zu Lärm und Luft sowie dessen Prognose mit geeigneten Simulationsprogrammen würden für den gesamten Untersuchungsraum bei externer Vergabe an ein Gutachterbüro sicher einen Finanzrahmen im zumindest oberen fünfstelligen Bereich bedingen.